

www.BePeFo.de - Information

Arbeitsrecht (Nr. 221/2004)

Keine erhöhte Aufstockung bei rechtsmißbräuchlichem Lohnsteuer- klassenwechsel in der Altersteilzeit

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Leitsatz:

1.

Der vom Arbeitgeber während der Altersteilzeit nach § 5 Abs. 2 Tarifvertrag Altersteilzeit (TV ATZ) geschuldete Aufstockungsbetrag von „83 v. H. des Nettobetrags des bisherigen Arbeitsentgelts“ bemißt sich nach dem Arbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer ohne Begründung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zu beanspruchen hätte („Hätte-Entgelt“).

Für die Berechnung dieses „Nettobetrags“ hat sich der Arbeitgeber nach der auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers eingetragenen Lohnsteuerklasse zu richten.

2.

Allerdings muss der Arbeitgeber einen rechtsmissbräuchlichen Lohnsteuerklassenwechsel für die Bemessung des Aufstockungsbetrages nicht berücksichtigen.

3.

Ein Rechtsmissbrauch ist anzunehmen, wenn die Änderung nur erfolgt, um die Aufstockungsleistungen des Arbeitgebers zu erhöhen. Das gilt insbesondere, wenn die gewählte Lohnsteuerklassenkombination offensichtlich steuerlich nachteilig ist.

Urteil des BAG vom 9. September 2003

Aktenzeichen: 9 AZR 554/02

Veröffentlicht: Betriebsberater Nr. 25 vom 21. Juni 2004

06.07.2004